

SCHULDNEROBLIEGENHEITEN

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten aktivieren

| Dem Schuldner kann die Restschuldbefreiung nicht nur verweigert werden, wenn er gegen seine Erwerbsobliegenheit verstoßen hat, sondern auch, wenn er seinen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten gegenüber dem Insolvenzgericht nicht nachgekommen ist, d.h. auf Anfrage nicht mitteilt und nachweist, wann er sich wo beworben hat (LG Dessau-Roßlau, FMP 14, 99). Diese Auskunftspflicht sollten Gläubiger aktivieren. |

Zu der Obliegenheit des Schuldners, sich um eine angemessene Beschäftigung zu bemühen, gehört es, sich im Regelfall bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden und laufend Kontakt zu den dort für ihn zuständigen Mitarbeitern zu halten. Weiter muss er sich selbst aktiv und ernsthaft um eine Arbeitsstelle bemühen, etwa durch stetige Lektüre einschlägiger Stellenanzeigen und durch entsprechende Bewerbungen. Als ungefähre Richtgröße können 2 bis 3 Bewerbungen in der Woche, also 8 bis 15 Bewerbungen im Monat, gelten, sofern entsprechende Stellen angeboten werden (BGH FMP 11, 161, Abruf-Nr. 112304). Es liegt vor diesem Hintergrund im Interesse des Gläubigers, die Auskunftspflicht zu aktivieren, um einen nachfolgenden Verstoß des nicht gewissenhaften Schuldners zu „provokieren“. Dies ist nicht verwerflich, da der Gläubiger, der am Ende ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht – nämlich das Eigentum an seiner Forderung durch die Restschuldbefreiung – verliert, auch einen Anspruch darauf hat, dass der Schuldner durch die Aufforderung des Insolvenzgerichts zur Auskunftserteilung angehalten wird, sich auch weiterhin um seine Erwerbsobliegenheit zu bemühen.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 112304

MUSTERFORMULIERUNG / Aktivierung der Mitwirkungspflicht

An das Amtsgericht – Insolvenzgericht – ...

In dem Insolvenzverfahren gegen ..., Az. ..., wird beantragt,

den Schuldner aufzufordern, in angemessener Frist mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, ob und in welcher Form er seiner Erwerbsobliegenheit nachgekommen ist.

Dem Schuldner obliegt es nach § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO, während der Laufzeit der Abtretungserklärung eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen. Auf die Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung darf verwiesen werden (BGH RPfleger 11, 559 = FMP 11, 161). Der Schuldner muss nach § 296 Abs. 2 S. 2 InsO über die Erfüllung seiner Obliegenheiten Auskunft erteilen und, wenn es der Gläubiger beantragt, die Richtigkeit dieser Auskunft an Eides Statt versichern. Gibt er die Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung ohne hinreichende Entschuldigung nicht in der ihm gesetzten Frist ab oder erscheint er trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung nicht zu einem Termin, den das Gericht für die Erteilung der Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung anberaumt hat, ist die Restschuldbefreiung ebenso zu versagen, als wenn er seine Erwerbsobliegenheit nicht erfüllt hat.

Nur wenn der Schuldner im Sinne des Antrags mitteilt, welche Anstrengungen er tatsächlich unternommen hat, kann überprüft werden, ob er den gesetzlichen Verpflichtungen genügt. Dies ist erforderlich, um den Verlust der verfassungsrechtlich aus Art. 14 GG geschützten Forderung des Gläubigers zu rechtfertigen.

Rechtsanwalt